

Alten- und Pflegeheim St. Anna

Maskenpflicht auch in Altersheimen gelockert – endlich!



„Wiewohl es tut, Pflegern und Pflegerinnen, Besucher und Besucherinnen im Alltag richtig ins Gesicht sehen zu dürfen,“ sagte eine Seniorin im Altenheim. Denn die Maskenpflicht wurde gemäß Verordnung des Landeshauptmannes Nr. 5 vom 2. Mai zum Tragen eines Schutzes der Atemwege durch den ärztlichen Leiter unserer Einrichtung Dr. Achille Chiomento gemeinsam mit Direktor Kurt Niedermayr und Pflegedienstleiterin Angelika Nössing für unser Haus am 5. Mai neu geregelt. Die ab nun geltende neue Verordnung findet sich in einem separaten Kasten. Und damit erweiterten sich für die BewohnerInnen die Angebote im Freien in dieser wunderschönen Jahreszeit.



„Am Kalterersee“: Die Ausflügler am See

Am Kalterersee

Eine Gruppe von SeniorInnen genoss einen Ausflug im hauseigenen Auto zum Kalterersee. Ein paar Schritte an der frischen Luft und an der herrlichen Umgebung luden die AusflüglerInnen zu tiefen Atemzügen ein. Ein Platz echt zum Genießen - nicht nur für Feriengäste! Bei einigen Teilnehmern stiegen alte Erinnerungen an gemeinsam verbrachte Stunden mit Angehörigen und Freunden auf. Den Ausflug rundete ein Besuch in einer Hotelbar am See ab.

In der Gärtnerei

Die Beete warteten im Frühjahr im Seniorenwohnheim darauf bepflanzt zu werden. Wieder durften einige Heimbewohnerinnen mit in die Gärtnerei fahren, um alles Nötige zu besorgen.



Die fleißigen Gärtnerinnen

Das Herz ging allen auf bei den vielen prächtig blühenden Blumen und Pflanzen! Und die Altenheimbewohnerinnen waren nicht allein dort: man traf alte Freunde und Bekannte - ohne Maske - zu einem kurzen Gruß oder ein paar freundlichen Worten. Tomatenpflanzen und Küchenkräuter wurden schließlich erstanden und nachhause mitgenommen – ob diese schon eingepflanzt wurden und gedeihen?

Das Tragen einer **FFP2-Maske** ist in dieser Einrichtung nicht mehr verpflichtend, außer in folgenden Fällen:

- für alle Personen (Beschäftigte und Besucher), falls sie **grippeartige Symptome** aufweisen.
- für alle Personen (Beschäftigte und Besucher) bei **direktem Kontakt** mit einer Person mit **nachgewiesener Sars-Cov2-Infektion**.

In all diesen genannten Fällen ist eine FFP2 Maske zu tragen.